



Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [16] 2018
vom 12. September 2018

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fürther Grafflmarkt

Der 83. Fürther Grafflmarkt findet am 14. und 15. September 2018 statt. Die Veranstaltungs- und Verkaufszeiten für Trödelware werden gemäß § 3 der Verordnung über die Veranstaltungen des Grafflmarktes in der Stadt Fürth wie folgt bekannt gemacht: Veranstaltungszeiten für den Bereich Gustavstraße, Waagstraße und Waagplatz: 14. September 2018 von 16 bis 23.30 Uhr, 15. September 2018 von 8 bis 16 Uhr. Veranstaltungszeiten für den übrigen Veranstaltungsbereich: 14. September 2018 von 16 bis 24 Uhr, 15. September 2018 von 8 bis 16 Uhr. Verkaufszeiten für den gesamten Veranstaltungsbereich: 14. September 2018 von 16 bis 22 Uhr, 15. September 2018 von 8 bis 15 Uhr.

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. August 2018 war die III. Vierteljahresrate 2018 für Gewerbesteuer Vorauszahlungen und Grundabgaben fällig.

Wer noch nicht bezahlt hat, wird gebeten, die Abgabeschuld (sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen) einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich. Hinweis: Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages. **Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.**

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Belegschreiben dazu erübrigt sich,

wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 10, -14 13, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 23. Juli 2018, STADT FÜRTH i.A.

Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Verordnung der Stadt Fürth über den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxiordnung) vom 25. Juli 2018

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zu-

letzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), und § 10 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2018 (GVBl. S. 54), nachstehende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

(2) Das Pflichtfahrgebiet ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Taxitarifordnung der Stadt Fürth.

§ 2 Bereitstellung von Taxen

(1) Taxen dürfen unbeschadet privatrechtlicher Sonderregelungen nur an den behördlich zugelassenen und durch Zeichen 229 StVO (§ 41 StVO) gekennzeichneten Taxi-standplätzen im Stadtgebiet Fürth bereitgehalten werden.

(2) Das Fahrpersonal ist berechtigt, mit einem unbesetzten Taxi jeden nach Abs. 1 zugelassenen Taxi-standplatz für die Bereitstellung zu nutzen, soweit die angeordnete Fahrzeuganzahl noch nicht ausgeschöpft ist. Die Bereitstellung von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxistandplätze nach Abs. 1 bzw. über die zulässige Anzahl von Taxen hinaus ist unzulässig.

§ 3 Benutzung von Taxistandplätzen

(1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Taxistandplätzen bereitzustellen. An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freien Taxen ungehindert Aufstellung gewährleistet wird. Unbesetzten Taxen ist der Vortritt zu gewähren.

(2) Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.

(3) Auf Standplätzen aufgestellte Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.

(4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(5) Über Telekommunikationsdienste eingehende Fahraufträge sind vom ersten hierzu benutzungsberechtigten Fahrer unter Angabe der Ordnungsnummer anzunehmen und unverzüglich auszuführen.

(6) Kann der Fahrer einen Auftrag entsprechend dem Bestellwunsch nicht durchführen, ist dieser an ein geeignetes Taxi weiterzuleiten. Im Übrigen ist eine Weitergabe eines Fahrauftrages unzulässig.

(7) Warten an einem unbesetzten Standplatz Fahrgäste, so haben die eintreffenden unbesetzten Taxen an die Spitze des Standplatzes vorzufahren.

(8) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.

(9) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Verpflichtungen auf den Taxistandplätzen nachzukommen.

(10) Das Abstellen von Taxen zu privaten Zwecken ist verboten.

(11) Taxen dürfen auf Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Die Verordnung der Stadt Fürth über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (ReinhV) ist zu beachten.

(12) Am Taxistandplatz ist lautes Türeenschlagen, unnötiges Lauflassen des Motors, laute Gespräche und lautes Betreiben von Kommunikations- und Audiogeräten unzulässig, dies gilt vor allem in der Zeit von 22 bis 6 Uhr.

§ 4 Dienstbetrieb

(1) In jedem Taxi sind aktuelle Straßenkarten des gesamten Pflichtfahrgebietes sowie Stadtpläne der Städte Erlangen, Fürth, Herzogenaurach, Nürnberg, Schwabach und Zirndorf mitzuführen. Die Verpflichtung nach Satz 1 entfällt, wenn das Taxi mit einem Navigationssystem und aktueller Kartensoftware für das Pflichtfahrgebiet ausgerüstet ist.

(2) Es ist dem Fahrer verboten, Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.

(3) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.ä. ist untersagt. Gleiches gilt für das wiederholte und nicht mit einem Beförderungsauftrag zusammenhängende Befahren einer Straße zur Erzielung von Aufmerksamkeit.

(4) Die als Taxen eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen in einem verkehrssicheren und sauberen Zustand sein. Das Fahrpersonal hat ordentliche und saubere, einem Dienstleistungsunternehmen angemessene, Kleidung zu tragen.

(5) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte nur so laut eingeschaltet sein, dass der Fahrzeugführer die Durchsagen versteht, eine Störung der Fahrgäste durch den Funkverkehr ist zu vermeiden.

(6) Das Rauchen in den als Taxen eingesetzten Fahrzeugen ist verboten.

§ 5 Besondere Beförderungsbedingungen

(1) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu 30 Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen. Fahrtunterbrechungen sind nur mit Zustimmung der Fahrgäste zulässig.

(2) Während der Fahrgastbeförderung ist dem Taxifahrer die Mitnahme Dritter sowie die Mitnah-

me eigener Haustiere untersagt. Das Verbot der Mitnahme Dritter gilt nicht bei Einweisungsfahrten für das Fahrpersonal. Soweit bei einer Einweisungsfahrt ein Fahrgast bzw. Fahrgäste befördert werden, ist der Fahrgast bzw. sind die Fahrgäste vorher zu informieren und das Einverständnis hierzu einzuholen.

(3) Das Fahrpersonal hat Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.

(4) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Hilfsmitteln (z.B. Rollstühle, Rollatoren) Hilfe zu leisten

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10 000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 2 Abs. 1, 2 über das Bereitstellen von Taxen

2. des § 3 Abs. 1, 2, 3, 7 und 10 über das Aufstellen von Taxen an Taxenstandplätzen und die Anwesenheit des Fahrpersonals

3. des § 3 Abs. 4, 5 und 6 über die Ausführung des Beförderungsauftrages

4. des § 3 Abs. 8 und 9 über die Pflichten bei behördlichen Anordnungen und gegenüber der Straßenreinigung

5. des § 3 Abs. 11 über das Instandsetzen und Waschen auf Taxenstandplätzen

6. des § 3 Abs. 12 über störenden Lärm beim Bereitstellen von Taxen

7. des § 4 Abs. 1 über das Mitführen von Straßenkarten und Stadtplänen

8. des § 4 Abs. 2 und 3 über das Unterbreiten von Werbe- und Verkaufsangeboten und des Anwerbens von Fahrgästen

9. des § 4 Abs. 4 über den Zustand

der als Taxen eingesetzten Kraftfahrzeuge und angemessene Kleidung des Fahrpersonals

10. des § 4 Abs. 5 über den Betrieb von Funkgeräten

11. des § 4 Abs. 6 über das generelle Rauchverbot

12. des § 5 Abs. 1 über die Wartepflicht gegenüber Fahrgästen und über Fahrtunterbrechungen

13. des § 5 Abs. 2 über das Mitnehmen Dritter oder eigener Haustiere

14. des § 5 Abs. 3 über die Verladung von Gepäck

15. des § 5 Abs. 4 über die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG in Kraft.

**Fürth, 25. Juli 2018, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Verein aufgelöst

Der Verein „Anders Wohnen Fürth e.V.“ ist aufgelöst. Unbekannte Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Björn Bachmaier, Theresienstraße 30, 90762 Fürth, anzumelden.

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (GrünAnS)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; Bay RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Art. 1

Die Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensat-

zung - GrünAnS) vom 6. August 2004 (StadtZeitung Nr. 16 vom 18. August 2004), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29. April 2010 (StadtZeitung Nr. 9 vom 12. Mai 2010) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 6 werden im Buchstaben d) die Worte „des Grünflächenamtes“, durch die Worte „der Stadt Fürth“, ersetzt.

2. In § 4 Abs. 6 wird im Buchstaben j) folgender Halbsatz angefügt: „(...) auf Grillplätzen ist der Alkoholkonsum erlaubt.“

3. In § 4 Abs. 6 wird im Buchstaben p) nach dem Wort „benutzen“ ein Strichpunkt eingefügt und folgender neuer Buchstabe q) angefügt: „q) auf Kinderspielplätzen zu rauchen“.

4. In § 8 wird in Abs. 2 Satz 1 das Wort „Nutzungszeiten“ durch „Benutzungszeiten“ ersetzt.

5. In § 10 wird in Abs. 2 folgender neuer Buchstabe g) angefügt:

„g) In der Ausnahmegewilligung kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen der Alkoholkonsum innerhalb der Grünanlage gestattet werden.“

6. Der § 12 wird wie folgt geändert: Nr. 18. erhält folgende neue Fassung:

„entgegen § 4 Abs. 6, Buchstabe q) auf Kinderspielplätzen raucht;“

7. Die bisherigen Nummern 18 bis 31 wurden zu den Nummern 19 bis 32.

Art. 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 25. Juli 2018 beschlossenen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 23. August 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

WAHLEN**Information zur Wahlbenachrichtigung zu den Landtags- und Bezirkswahlen am 14. Oktober 2018:**

Die Wahlbenachrichtigung zu den Landtags- und Bezirkswahlen er-

folgt bei dieser Wahl erstmals mittels Schreiben bzw. Brief und nicht, wie bisher üblich, durch eine Wahlbenachrichtigungskarte. Die Verteilung der Wahlbenachrichtigungsbriefe erfolgte ab 7. September 2018 durch Austräger. Bis spätestens 23. September sollte jede wahlberechtigte Person ihren Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Kontaktaufnahme mit dem Wahlamt im Bürgeramt empfohlen. Aus der Wahlbenachrichtigung geht das jeweilige

ten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Kontaktaufnahme mit dem Wahlamt im Bürgeramt empfohlen. Aus der Wahlbenachrichtigung geht das jeweilige

ten haben. Sollte dies nicht der Fall sein, wird eine Kontaktaufnahme mit dem Wahlamt im Bürgeramt empfohlen. Aus der Wahlbenachrichtigung geht das jeweilige

Wahllokal der Wählerin bzw. des Wählers hervor und gleichzeitig können damit bei Bedarf ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beim Wahlamt beantragt werden. Die Briefwahlunterlagen werden ab Montag, 17. September 2018 versandt bzw. können ab diesem Zeitpunkt auch persönlich im Ämtergebäude Süd in der Schwabacher Straße 170 in Fürth, Zweites Obergeschoss, Zimmernummer 226, persönlich abgeholt werden.

Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 14. Oktober 2018

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis Mittelfranken wurde im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag: 8 bis 18 Uhr, Dienstag: 8 bis 12 Uhr, Donnerstag: 7.30 bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag: 7.30 bis 12 Uhr, beim Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 124 (barrierefrei) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl in allen Wahlkreisen Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.wahlen.bayern.de) unter "Landtagswahlen/Landtagswahl am 14. Oktober 2018" veröffentlicht.

Fürth, 7. September 2018, STADT FÜRTH

Mathias Kreitingner, Berufsmäßiger Stadtrat

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerver-

zeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Stadt Fürth wird in der Zeit vom **Montag, 24. bis Freitag, 28. September 2018**, während der allgemeinen Öffnungszeiten Montag 8 bis 18 Uhr, Dienstag 8 bis 12 Uhr, Donnerstag 7.30 bis 16 Uhr, Mittwoch und Freitag 7.30 bis 12 Uhr, beim Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121 (barrierefrei) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 24. bis **spätestens Freitag, 28. September 2018, 12 Uhr**, beim Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121 (barrierefrei) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. September 2018 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck

für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine **Wahlbenachrichtigung** erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis **509 Fürth** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** dieses Stimmkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 12. Oktober 2018, 15 Uhr im **Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226** (barrierefrei) schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 23. September 2018) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Nrn. 1 und 3) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der o.g. Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. Diese Stimmberechtigten können

bei der in 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7. Behinderte Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person - je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),

- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau)

- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, ein Merkblatt für die Briefwahl. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 13. Oktober 2018), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt, dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelum-

schläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens**

am 14. Oktober 2018 bis 18 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Brief-

wahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Fürth, 10. September 2018,

STADT FÜRTH

Mathias Kreitinger, Berufsmäßiger Stadtrat

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehr- generationenhauses mit 15 Wohneinheiten und 18 Stellplätzen

Grundstück: Friedenstraße 8, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 906/3; 906/4, 906/6, 906/7

Antragsteller: Kleeblatt Liegen- schaften UG & Co. KG, Soldnerstraße 100, 90766 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn. Die Baumaßnahme wird städtebaulich als zulässig angesehen; sie fügt sich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) in die nähere Umgebung ein. Die nach Art. 6 BayBO einzuhaltenden Abstandsflächen werden im „Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“ nicht geprüft; die Verantwortung hierzu hat der Bauherr mit seinem beauftragten Entwurfsverfasser. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO somit keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeam-

ten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach; Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail

ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Eigentumswohnanlage bestehend aus zwei Wohngebäuden mit insgesamt 28 Wohneinheiten und Tiefgarage

Grundstück: Flößaustraße 145, Hopfenstraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1066/8

Antragsteller: Schultheiss Wohnbau AG, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg

Vorbescheid nach Art. 71 BayBO Die Stadt Fürth hat den Antrag für das oben genannte Vorhaben geprüft und erteilt gemäß Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgenden **Vorbescheid**:

1. Dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit insgesamt 28 Wohneinheiten und Tiefgarage auf dem oben genannten Grundstück wird zugestimmt.

2. Die Beantwortung der Einzelfragen (gemäß Beiblatt zum Antrag auf Vorbescheid) sind den Nummern A160 ff unter II. zu entnehmen.

men.

3. Der Abweichungsantrag vom 12. Januar 2018 wurde mit Schreiben vom 6. August 2018 zurückgezogen und hat sich somit erledigt.

4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr ist III. zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder

Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Stefanie Weber, Telefon 974-31 59, Hirschenstraße 2, Zimmer 103, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung Erdgeschoss Haus 3 von Boardinghouse (Zuhause auf Zeit) in Wohngemeinschaft mit Intensivpflege

Grundstück: Leyher Straße 24-26, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1060/2, 1060/30

Antragsteller: Karl Peter Neudegger, Ferdinand-Josef-Remlinger-Straße 24, 88486 Kirchberg a.d. Iller

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Der Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage

wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung des bestehenden Werkstattgebäudes als Wohngebäude, Neubau eines Daches mit Ausbau des Dachgeschosses

Grundstück: Flößaustraße 58, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1071/12

Antragsteller: Stephan Müller Rosenbach 38, 91077 Neunkirchen am Brand

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Der Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende

Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Pro-

zessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage und einer Gewerbeeinheit

Grundstück: Flößaustraße 100, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1474/5

Antragsteller: Bavaria Wohnbau UG, Venatoriusstraße 17, 90455 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Die nach Art. 6 BayBO einzuhaltenen Abstandsflächen werden im „Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren“ nicht geprüft; die Verantwortung hierzu hat der Bauherr mit seinem beauftragten Entwurfsverfasser.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO somit keiner Begründung.

Der Antrag mit dem Aktenzeichen 2017/0753/602/BA/0x vom 19.09.2017 hat sich durch den hiermit genehmigten Änderungsantrag erledigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

schrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Generalsanierung eines Baudenkmals mit zwei Maiso-nettewohnungen und einer Galerie-Wohnung im Rückgebäude

Grundstück: Sommerstraße 6, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1016/6

Antragsteller: Conle Dieter, Wohnungsverwaltung GmbH & Co. KG, Oberstdorfer Straße 20, 87527 Sonthofen

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe

der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Yorick Relle – Zia Jang, Fürth; Stefan Gärtner – Birgit Wachmann, Waldstr. 52c; Damiano Volpe – Kathrin Fuchs, Fürth; Franz Josef Wurzberger – Annette Busch, Hornschuchpromenade 15; Maximilian Busch – Bärbel Krause, Fürth; Friedolf Ossyssek – Beate Engelhardt, Hallemannstr. 1; Razvan-Daniel Itu – Ana Julia Gezgely, Fürth; Morten Quast – Julia Snaider, Fürth; Jürgen Baier – Anneliese Schwartz, Fürth.

Eheschließungen

Zoltán Szirom – Anna Ujfalusi, Fürth; Simeon Zeiler – Susanne Rochelt, Wolfringstr. 1; Daniel Gräbner – Melissa Triebisch, Fürth; Michael Kraus – Sarah Dobler, Fenzelstr. 2; Jürgen Schmitt – Vanessa Kist, Fürth; Patrick Beck – Martina Hannweg, Vacher Str. 393; Stefan Billner – Sabrina Holtel, Erlangen; Stefan Woller – Jana Reinhart, Fürth; Alexander Giehl, Carl-Spitzweg-Str. 47 – Karin Kielmann, Nürnberg; Vinzenz Götz – Ulrike Hablowetz, Gößweinstein; Werner Wilms-Obermeier – Sylvia Neder-Schneider, Albrecht-Dürer-Str. 25; Matthias Seidel – Olga Bartel, Im Lottergarten 24; Rainer Michael Kohl – Daniela Meißner, Obermichelbacher Str. 8; Andreas Flister – Vanessa Rausch, Fürth; Christian Fuchs – Astrid Ederer, Fürth; Lars Tiefel – Janina Mehler, Dr.-Mack-Str. 35; Sven Mesing – Emilia Żółtowska, Fürth; Matthias Wittmann – Sandra Gramlich, Gallasstr. 38; Robert Kleinschrodt – Marianne Veit, Ronhofer Weg 65; Alexej Pobedinsky – Karolina Rehulka, Fürth; Alexander Krauß – Martina Kiesel, Fürth; Sascha Lohmüller – Sabrina Lipinski, Fürth; Florian Popp – Stefano Celotti, Pfisterstr. 18; Markus Kaiser – Nadine Zentner, Fürth; David Gander – Anna

Kietz, Fürth; Michael Schäfer – Daniela Clasen, Oststr. 103; Ferdinand Denzinger – Martina Schmidt, Fichtenstr.; Sebastian Rothballer – Anna Lissner, Neptunweg 35; Simon Schmitz – Sophia Leonie Theis; Dieter Koll – Birgit Lunscher-Müller, Zoppoter Str. 47a; Frank Naumann – Milica Stojanović, Fürth; Christian Lelke – Silke Vogel, Fürth; Stefan Werner – Angelika Penkert, Vacher Str. 152; Andreas Popp – Laura Schlicht, Fürth; Jörg Walther – Marion Haller, Theaterstr. 26.

Geburten

Melanie und Michael Schlüter, Tochter Elisa, Fürth; Sibel und Ibrahim Bölükmeşe, Sohn Mesut, Siegeldorfer Str. 21a; Eva Gerdenitsch und Peter Pfaffenberger, Sohn Edgar Peter Gerdenitsch, Seestr. 14; Theresa und Timo Schröder,

Sohn Jonas, Fürth; Kostoula und Mario Engel, Sohn Aris Tsampikos, Neptunweg 73; Luigina De Sanctis und Walter Schuffert, Tochter Giulia De Sanctis; Konstantina Lampraki und Theodoros Riskos, Tochter Vassiliki Riskou, Karolinenstr. 116; Verena und Marco Mazza, Sohn Mika; Valentina und Marko Maričić, Sohn Jakov, Nürnberg; Monika und Marco Mühling, Sohn Maximilian, Großhabersdorf; Claudia und Thomas Flory, Tochter Anna; Sabrina und Roland Röhn, Tochter Magdalena Martina, Zirndorf; Christina und Fabian Fleischmann, Sohn Nico, Tuchenbach; Sandra und Marko Binder, Sohn Diego Marko, Zirndorf; Eva und Ulrich Bauer, Tochter Greta, Fürth; Krisztina und Dragan Livojevic, Sohn Ivan Vanja, Quittenweg 2; Karin und Artur Slipeh, Sohn Emi-

lian, Feldstr. 16; Theresa und Julian Müller, Tochter Amelie Elisabeth, Nürnberg; Sina Paulus und Manlan Nama, Tochter Annemarie Afiba Paulus, Goethestr. 9; Tamara Wallerer und Peter Beceiro, Sohn Oscar Pete Wallerer, Flößaustr. 34; Franziska und Daniel Krauß, Sohn Leon, Herboldshofer Str. 16; Nena Karabuto und Christian Riepl, Sohn Levi Riepl, Fürth; Helene und Robert Albrecht, Tochter Lara Louisa, Zirndorf; Katrin und Michael Fleischmann, Tochter Lea, Lagerstr. 29b; Ioana Monica und Daniel Kaatz, Sohn David Emilio, Wilhelmshavener Str. 46; Martina und Alexander Müller, Tochter Marie, Fürth; Manuela und Heiko Bettschnitt, Tochter Lina Carina, Roßtal; Sabine und Patrick Wehlert, Tochter Jasmin,

>> Weiter auf Seite 48>>

Seit 1971.

MÜLLER

NATURSTEINE GRABMALE

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
09 11-79066 90

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
09 11-697343

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!

SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

BESTATTUNGEN

Geyer

(0911) 77 10 38

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.

90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15

• Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen •



Der Fachmann für:
Polster, Teppiche, Kleidung,
Industriereinigung

Wilhelm-Löhe-Str. 9 · 90762 Fürth · Tel. 77 10 33
Öffnungszeiten: Di.-Fr. 10-12 und 14-18 Uhr

Praxis für Podologie Regine Ammermann
Hornschuchpromenade 16, 90762 Fürth
Tel. 0911/81 04 740 www.podopraxis-ra.de

Podologie, Fußpflege, Kassenzulassung, Diabetiker, Spangen,
Nagelprothetik. **Fuß-Oase:** Paraffinbad, Fußmassagen usw.
Mo-Do: 7.00 Uhr - 20.00 Uhr – Fr: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr
Podologe/in und Fußpfleger/in gesucht.





DORIS SOWINSKI
Rechtsanwältin und Fachanwältin
für Familienrecht

Gustav-Schickedanz-Str. 3 · 90762 Fürth
Tel. 0911/97 59 22 22 · Fax 0911/97 59 22 24
kanzlei@ra-sowinski.de · www.ra-sowinski.de

<< Fortsetzung von Seite 47 <<
Familiennachrichten

Heilsbronn; Vanessa und Christian Zimmermann, Tochter Emilia Rose, Frühlingsstr. 18; Theresia und Sebastian Sulzer, Sohn Fabian Johannes, Fürth; Milena und Milos Hadzi-Stevic, Tochter Ana, Herzogenaurach; Nicole und Jörg Hertlein, Tochter Nora Marie, Wilhermsdorf; Silke Schäperkötter und Heiko Scherm, Sohn Björn Rolf Schäperkötter, Heilsbronn; Anita und Matthias Marschig, Tochter Mia Franziska, Langenzenn; Stefanie und Helmut Hoffmann, Sohn Matteo; Daniela und Daniel Kribl, Sohn Mijo, Cadolzburg; Efstathia Prokopi und Georgios Alexopoulos, Tochter Nefeli Zoe Alexopoulou, Nürnberg; Tanja und Benjamin Gnichwitz, Tochter Isabella, Stadelner Hauptstr. 123a; Alexandra und Stefan Süßmann, Tochter Mirijam,

Krähenweg 105a; Agata und Benjamin Brückner, Tochter Nicola Agata, Reiherstr. 5.

Sterbefälle

Eva Bindler (88), Düsseldorf; Hildegard Schößler (86), Fronmüllerstr. 129; Ludwig Bergler (85), Nürnberger Str. 129; Frieda Lahde (82), Gebhardtstr. 2; Rudi Steininger (82), Friedrich-Ebert-Str. 4; Helga Ilse Scholz (83), Foerstermühle 8; Ilse Kampka (66), Platanenweg 9; Maria Ruhland (80), Weiherstr. 7; Herbert Lorenz (85), Foerstermühle 8; Margot Dirigl (68), Am Haselbuck 29; Johanna Luch (79), Marienstr. 41; Marianne Heid (76), Badstr. 35; Dieter Lambaditis (46), Nürnberg; Lotte Eleonore Schmid (90), Stiftungsstr. 9; Hildegard Billmann (86), Poppenreuther Str. 38-40. ■

GESUNDHEIT & SPORT

Fürth geht jetzt in die Luft



Foto: Foto: Aero-Club Fürth

Doppelte Freude: Nicht nur anlässlich der Sonnenwendfeier des gemeinnützigen Segelflugvereins Aero-Club Fürth hatte der erste Vorsitzenden Robert Thoma (Mitte) Bürgermeister Markus Braun (li.) zusammen mit dem Leiter des Sportservice der Stadt Fürth, Udo Zweckerl (re.), eingeladen. Es stand außerdem die Taufe des Schleppflugzeugs „Dynamic WT9“ auf dem Plan. Passend zum Stadtjubiläum „200 Jahre eigenständig“ wurde der Flieger mit dem Kleeblatt-Wappen versehen und erhielt den Namen „Fürth“. Der 1950 gegründete Verein zählt derzeit über 100 Mitglieder. Weitere Infos im Internet unter www.aero-club-fuerth.de.

Tag der Gesundheit lädt ein

Der VitamareFitnessclub lädt am **Sonntag, 16. September, von 10 bis 16 Uhr** zum Tag der Gesundheit ein.

Interessierte können den Club unverbindlich kennenlernen. Neben Vorträgen werden auf Wunsch die Koordination und Mobilität ausgewertet, ein VitalCheck durchgeführt oder Tipps zur Kräftigung des Bewegungsapparates gegeben. Des Weiteren können praktische Übungen zur Schmerzprävention oder -behandlung getestet werden. Gesund essen und glücklich leben – wie das funktioniert, erfahren Interessierte in der Ernährungsberatung um **13.30 Uhr**. Zum

Abschluss des Tages wird um **14.15 und um 15 Uhr** ein Schnupper-Workshop mit sanften Einsteigerübungen aus dem Yoga und Elementen der progressiven Muskelentspannung angeboten.

Eine (kostenlose) Anmeldung an der Fürthermare Rezeption (per E-Mail info@fuerthermare.de oder telefonisch unter 723 05 40) ist erforderlich, Kurzentschlossene haben bei Verfügbarkeit aber auch noch am Veranstaltungstag die Möglichkeit zur Teilnahme. Bitte bequeme Kleidung mitbringen. Weitere Infos unter www.fuerthermare.de/fitness/tag-der-gesundheit/. ■